

Volunteer-Vereinbarung

zwischen

dem **Bundesministerium der Verteidigung** in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz an folgender Adresse: Fontainengraben 150, 53123 Bonn, Deutschland,

vertreten durch das **Projektteam INVICTUS GAMES DÜSSELDORF 2023**, wiederum vertreten durch den Projektleiter Brigadegeneral Alfred Marstaller, Uerdinger Str. 88-92, 40474 Düsseldorf, Deutschland (in weiterer Folge **IG23** genannt)

und

Vorname, Nachname, Adresse, Wohnort, Land

(in weiterer Folge Volunteer genannt)

Präambel

Die INVICTUS GAMES DÜSSELDORF 2023 (nachfolgend als „Veranstaltung“ bezeichnet) werden vom 09. bis 16. September 2023 in Düsseldorf stattfinden. Dabei handelt es sich um eine Veranstaltung der Invictus Games Foundation (IGF), welche die Ausrichtung der Veranstaltung an die Gastgeber des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und die Stadt Düsseldorf (D.LIVE GmbH & Co. KG) vergeben hat. Bei der D.LIVE GmbH & Co. KG handelt es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Düsseldorf. Der Veranstaltung kommt eine hohe sport- und gesellschaftspolitische Bedeutung zu.

Die freiwilligen Helfer*innen (Volunteers) werden durch ihren Einsatz und ihr Auftreten den Gästen, Fans, Funktionären und Journalisten gegenüber, das Bild der Veranstaltung in der Öffentlichkeit entscheidend mitprägen und mit ihrer Tätigkeit die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen IG23 unterstützen.

Vor diesem Hintergrund wird das Folgende vereinbart:

§ 1

Der Volunteer erfüllt für IG23 vor und während der Veranstaltung Aufgaben als freiwillige*r Helfer*in. Die Einsatzzeiten werden in individuellen Einsatzplänen festgelegt, welche mit den möglichen Einsatzzeiten des Volunteers abgestimmt sind.

VOLUNTEERING

Falls der Volunteer kurzfristig einen Einsatz nicht wahrnehmen kann, ist der jeweilige Einsatzleiter umgehend zu informieren.

Der Volunteer wird, in beiderseitigem Einverständnis, schwerpunktmäßig im Bereich _____ eingesetzt.

Alle für den Einsatz des Volunteers erforderlichen Einweisungen, Informationen und Bedingungen werden dem Volunteer zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich oder mündlich durch den/ die zuständigen Einsatzleiter*in mitgeteilt.

Der Volunteer erfüllt seine Aufgaben freiwillig, unentgeltlich und aus altruistischen Motiven. Aufgrund des ehrenamtlichen Charakters der Volunteer Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Vergütung.

§ 2

Der Volunteer erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben die offizielle Volunteer-Uniform. Diese muss an allen Einsatztagen getragen werden und geht nach Absolvierung des letzten ordentlichen Einsatztages in das Eigentum des Volunteers über. Der Volunteer hat privat beschaffte Schuhe zu tragen. Eine Nutzungsentschädigung für das Tragen privater Bekleidung/ Ausstattung wird nicht gewährt.

Während der Einsatzzeiten sorgt IG23 für eine angemessene Verpflegung des Volunteers.

Für den Einsatzzeitraum erhält der Volunteer eine sogenannte „Invictus Card“. Mit ihr kann er den öffentlichen Personennahverkehr in Düsseldorf kostenlos nutzen und erhält mit ihr freien bzw. reduzierten Zugang zu ausgewählten Düsseldorfer Kultureinrichtungen.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Auslagenersatz, es sei denn, die Auslagen wurden durch die Tätigkeit als Volunteer veranlasst und von IG23 vorab schriftlich freigegeben.

§ 3

Die Schichtplanung und Steuerung der Volunteers sowie die einsatzbezogene Kommunikation erfolgt über eine spezielle Volunteersoftware der Firma Eventvolunteers. Der Volunteer hat hierzu die Eventvolunteers App in den gängigen App-Stores herunterzuladen. Diese ist durch den Volunteer zu nutzen. Für den Betrieb und die Nutzung verwendet der Volunteer private Hardware (Mobiltelefon, Tablett, etc.). Eine Nutzungsentschädigung hierfür wird nicht gewährt.

§ 4

Der Volunteer versichert, dass er über eine Krankenversicherung verfügt.

IG23 verpflichtet sich zur Deckung eventueller Schäden, welche der Volunteer gegenüber Dritten in Ausübung seiner Tätigkeit als Volunteer verursacht, eine Haftpflichtversicherung zu stellen. Der Versicherungsschutz entfällt bei vorsätzlichen Schäden.

VOLUNTEERING

Der Volunteer ist während der Ausübung seiner Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände unfallversichert. Diese Unfallversicherung gilt nur für Unfallereignisse, die im direkten Zusammenhang mit der Ausübung der Volunteer Tätigkeit stehen und sich auf dem Gelände der Veranstaltung ereignen.

Der Volunteer ist verpflichtet Schäden, die ihm oder einem Dritten entstehen unmittelbar gegenüber IG23 schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und endet nach dem letzten Einsatztag des Volunteers gemäß dessen Einsatzplan, ohne dass es dazu einer separaten Auflösungserklärung bedarf.

Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen zu kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von jeder Partei jederzeit beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß des Volunteers gegen die in §§ 1 bis 4 dieser Vereinbarung verankerten Pflichten vor. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Den Parteien erwachsen aus der Beendigung der Vereinbarung keine Ansprüche.

IG23 ist dazu berechtigt, bei Vorliegen groben Fehlverhaltens des Volunteers die Vereinbarung unverzüglich zu kündigen. In diesem Fall hat der Volunteer die zur Verfügung gestellte Volunteer-Uniform zurückzugeben.

§ 6

Der Volunteer erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm kostenlos Ton- und Bildaufnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, die durch IG23 oder durch dieses beauftragte Dritte kostenlos, zeitlich unbegrenzt und uneingeschränkt verwertet werden dürfen.

§ 7

Der Volunteer stimmt einer für die notwendige Akkreditierung erforderlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung seiner Person zu.

§ 8

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche gekennzeichnet sein. Der Volunteer ist nach Beendigung seiner Tätigkeit gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet, alle ihm überlassenen Dokumente vollständig zurückzugeben.

Über alle im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wird absolutes Stillschweigen vereinbart.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Volunteer, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten, personenbezogenen Daten Stillschweigen zu bewahren und diese nur zu dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden

VOLUNTEERING

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Verletzungen der Verschwiegenheitsklausel können zu Schadensersatzforderungen und zur Kündigung der Vereinbarung führen.

Ohne Zustimmung des IG23 werden keine öffentlichen Stellungnahmen gegenüber Medieninstituten abgegeben. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Ort und Datum

Vorname, Nachname des Volunteers

Düsseldorf, _____

Ort und Datum



Alfred Marstaller

Name und Unterschrift

INVICTUS GAMES
DÜSSELDORF 2023